

GKZ: 05970044
DE_NW_05970044_Wilnsdorf

**Lärmaktionsplan für die Gemeinde Wilnsdorf
unter Berücksichtigung der 2. Fortschreibung 2024**



Inhaltsverzeichnis

I. Veranlassung und rechtlicher Hintergrund.....	3
II. Lärmkartierung	3
III. Handlungsbedarf	3
III.1 Verfahren.....	4
III.1.1 Erste Tranche	4
III.1.2 Zweite Tranche	4
III.1.3 Überprüfung und Fortschreibung.....	5
IV. Beschreibung der Umgebung und der relevanten Lärmquellen.....	5
V. Zuständige Behörde (gem. § 47e BImSchG und RdErl. MUNLV vom 07.02.2008)	6
VI. Verweis auf Ort der Veröffentlichung.....	6
VII. Richtwerte gem. Artikel 5 der RL 2002/49/EG	6
VIII. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	7
IX. Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen	8
X. Bereits erfolgte und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	12
X.1 Vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	12
X.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung	13
X.2.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen	15
X.2.1.1 Verkehrsverlagerungen/Planungen:	15
X.2.1.2 Sonstige aktive direkte und indirekte Schallschutzmaßnahmen:	16
X.2.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen.....	17
X.2.2.1 Schallschutzfenster	17
XI. Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren zur Lärminderung.....	18
XII. Langfristige Strategie der Lärminderung.....	18
XIII. Finanzielle Informationen	18
XIV. Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)..	18
XV. Erwartete Auswirkungen durch Umsetzung der möglichen Lärmschutzmaßnahmen	18
XVI. Information der Öffentlichkeit	19

I. Veranlassung und rechtlicher Hintergrund

Lärm ist in den Städten und Ballungsräumen, aber auch in vielen ländlichen Bereichen eines der größten Umweltprobleme. Mit der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen.

Unter „Umgebungslärm“ im Sinne der EU-Richtlinie versteht man „unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht“.

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht erfolgte mit den §§ 47 a-f im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über Lärmkartierung (34. BImSchV).

Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Lärmbelastung und Darstellung in Lärmkarten und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Verminderung und Vorbeugung dieser u. U. gesundheitsschädlichen Belastungen.

II. Lärmkartierung

Gemäß § 47c BImSchG sind Lärmkarten zu erstellen, auf deren Grundlage die ggf. bestehenden Lärmbelastungen in den einzelnen Kommunen deutlich werden.

In NRW werden die Berechnungen sowie die daraus resultierenden Lärmkarten vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt.

Abweichend hiervon ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes.

III. Handlungsbedarf

Anhand der erstellten Lärmkarten muss die zuständige Behörde prüfen, inwieweit signifikante Lärmbelastungen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie vorliegen und Lärmaktionspläne aufzustellen sind.

Für diese Prüfung sowie die Aufstellung von Lärmaktionsplänen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen festgestellt und Empfehlungen zur Lärminderung gegeben werden, sind gemäß § 47e BImSchG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 07.02.2008, die **Gemeinden** zuständig.

Lärmprobleme bzw. Lärmauswirkungen im Sinne des § 47d BImSchG, die eine Aufstellung von Lärmaktionsplänen erfordern, liegen gemäß dem o.a. Runderlass in jedem Fall dann vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebieten

- a) ein **L_{DEN} von 70 dB(A)** (Lärmwert gemittelt über den gesamten Tag, 0 – 24 Uhr) oder
- b) ein **L_{NIGHT} von 60 dB(A)** (Lärmwert gemittelt über die Nachtstunden 22 – 6 Uhr)

erreicht oder überschritten wird.

Dies gilt nicht in Gewerbe- oder Industriegebieten nach §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

III.1 Verfahren

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie erfolgte zunächst in 2 Stufen:

III.1.1 Erste Tranche

In einer **1. Tranche** waren die Notwendigkeit der Aufstellung von Lärmaktionsplänen für

- Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen > 6 Mio. Kfz/Jahr,
- Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen > 60.000 Zügen/Jahr - die entsprechenden Lärmkarten werden vom Eisenbahnbundesamt erstellt -,
- Großflughäfen und
- Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern

zu prüfen und ggf. Lärmaktionspläne aufzustellen.

III.1.2 Zweite Tranche

In einer **2. Tranche** erfolgten für

- Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen > 3 Mio. Kfz/Jahr,
- Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen > 30.000 Zügen/Jahr (Lärmkarten vom Eisenbahnbundesamt),
- Großflughäfen und
- Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern

die entsprechenden Prüfungen bzw. Planaufstellungen wie bei der Tranche 1.

Die Ergebnisse mündeten in den 2015 erstellten und am 17.09.2015 vom Rat beschlossenen Lärmaktionsplan der Gemeinde Wilnsdorf.

Ergänzend erfolgte seitens des Landes NRW im Jahr 2017 eine erneute Überprüfung der Lärmsituation an Bundes- und Landesstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr.

III.1.3 Überprüfung und Fortschreibung

Die Lärmkarten und die aufgestellten Lärmaktionspläne sind im 5-Jahres-Rhythmus nach deren verbindlicher Aufstellung durch die jeweils zuständige Behörde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

IV. Beschreibung der Umgebung und der relevanten Lärmquellen

Die Gemeinde Wilnsdorf liegt ca. 10 km südlich des Oberzentrums Siegen und ist landesplanerisch als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft. Die Gemeinde ist ländlich strukturiert und verfügt mit der BAB Anschlussstelle Wilnsdorf (A 45) sowie einem Haltepunkt an der Bahnstrecke Hagen-Siegen-Gießen-Frankfurt im Ortsteil Rudersdorf über gute Verkehrsanbindungen.

Hauptlärmquellen in der Gemeinde Wilnsdorf, bei denen Prüfungsbedarf im Rahmen der Lärmaktionsplanung ausgelöst wird, sind folgende:

Haupt-Straßenverkehr

Name der Straße	Kfz/Jahr (durchschnittlich)	Lage
BAB 45	21,54 Mio. östlich AS Wilnsdorf 24,08 Mio. westlich AS Wilnsdorf	Durch den westlichen Bereich des Gemeindegebietes in Nord-Südrichtung verlaufend.
B 54	3,42 Mio. OD Obersdorf-Rödgen 6,16 Mio. Wilnsdorf, Hagener Str. Abschnitt Mainzer Str. bis Kreisel L 722/B54) 3,15 Mio. Wilnsdorf, Hagener Str. Abschnitt Kreisel L722/B54 bis Einmündung L909 Obersdorf	Nördlich aus dem Stadtgebiet Siegen kommend, durch die Ortsteile Obersdorf und Wilnsdorf in südlicher Richtung in die Nachbarkommune Haiger (Hessen) verlaufend.
L 722	3,16 Mio. OD Rudersdorf 4,00 Mio. (max., Summe L 722+L722a) Autobahnzubringer außerorts bei Wilden	Östlich aus der Nachbarkommune Stadt Netphen über die Ortsteile Gernsdorf und Rudersdorf verlaufend bis zum Einmündungsbereich L 893, von dort in südwestlicher Richtung durch den Ortsteil Wilnsdorf verlaufend, die B 54 querend und über die BAB Anschlussstelle Wilnsdorf und durch den Ortsteil Wilden zur Gemeinde Neunkirchen verlaufend.

Haupt-Schiienenverkehr

Name der Bahnstrecke	Züge/Jahr	Lage
Hagen-Siegen-Gießen-Frankfurt	Lärmkartierung durch DB AG	Verlauf Nordwest - Südost

Flughafen

Name	Bewegung/Jahr	Lage
--	--	--

V. Zuständige Behörde (gem. § 47e BImSchG und RdErl. MUNLV vom 07.02.2008)

Gemeinde Wilnsdorf

Adresse: Gemeinde Wilnsdorf
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf

Telefon: 02739/8020
Fax: 02739/802139
Homepage: www.wilnsdorf.de

Ansprechpartner: Henner Heide
Dezernat Umwelt und Bauen
Telefon: 02739/802-399
E-Mail: h.heide@wilnsdorf.de; rathaus@wilnsdorf.de

VI. Verweis auf Ort der Veröffentlichung

Der Lärmaktionsplan wird im Internet unter www.wilnsdorf.de unter der Rubrik „Wohnen, Bauen, Umwelt“ in der Unterrubrik „Lärmschutz“ veröffentlicht.

VII. Richtwerte gem. Artikel 5 der RL 2002/49/EG

Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel L_{rT} (Tag) und L_{rN} (Nacht) gem. 6. VV BImSchG (TA Lärm) bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmpegel L_{DEN} und L_{NIGHT} auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen. Daher sind die vorgenannten Beurteilungspegel mit den Lärmpegeln bzw. Auslösewerten der Umgebungslärmrichtlinie nicht vergleichbar.

Zudem wird auf die Ausführungen unter Pkt. III. verwiesen.

Bei den Auslösewerten im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Grenzwerte, wie sie die Straßenbaulastträger beispielsweise bei der

Beurteilung von ggf. erforderlichen Lärmsanierungs- bzw. Lärmvorsorgemaßnahmen heranziehen.

Die Lärmaktionspläne der Kommunen stellen keine eigenständige Rechtsgrundlage dar, sondern es gelten nach wie vor die nationalen fachrechtlichen Orientierungs- bzw. Grenzwerte, die sich von den Werten der Lärmkartierung im Hinblick auf Inhalte und Berechnungsverfahren unterscheiden.

VIII. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelt und sind in Form von Lärmkarten im Internet unter <http://www.umgebungslaerm.nrw.de> veröffentlicht. Diese Lärmkarten beinhalten für den Bereich der Gemeinde Wilnsdorf ausschließlich die Auswirkungen des Straßenverkehrslärms.

Seit dem 01.01.2015 ist für die Erstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb der Ballungsgebiete das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig. Insofern ist auch die durch das Gemeindegebiet Wilnsdorf verlaufende Bahnstrecke „Hagen-Siegen-Gießen-Frankfurt“ von den Untersuchungen betroffen.

Das EBA hat den Teil A des Lärmaktionsplans veröffentlicht. Dieser ist im Internet über die Informations- und Beteiligungsplattform www.laermaktionsplanung-schiene.de oder über die Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/lap abrufbar. Der Teil B des Lärmaktionsplanes wurde am 18. Juni 2018 veröffentlicht. Die Teile A und B ergeben zusammen den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken.

Auf den Internet-Seiten des EBA sind die Lärmkarten für L_{DEN} und L_{NIGHT} öffentlich einsehbar.

Auf Bundesebene wurden nach Auskunft des Umweltministeriums NRW folgende Maßnahmen zur Lärminderung an bundeseigenen Schienenwegen ergriffen:

- **Lärmabhängiges Trassenpreissystem**

Mit dem Fahrplanwechsel 2012/2013 hatte die DB Netz AG das lärmabhängige Trassenpreissystem für Güterzüge eingeführt. Auf die regulären Trassenentgelte wird seit Juni 2013 ein Aufschlag erhoben, wenn in einem Güterzug nicht überwiegend „leise“ Güterwagen eingestellt sind. Zusätzlich erhalten Güterwagenhalter, die einen vorhandenen Güterwagen von lauter auf leise Technik umrüsten, vom Bund einen laufleistungsabhängigen Bonus beim Einsatz eines umgerüsteten Güterwagens auf dem Streckennetz bundeseigener Eisenbahnen. Näheres hierzu regelt die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fortgeschriebene Förderrichtlinie „Lärmabhängiges Trassenpreissystem“ vom 17.10.2013.

- **Umrüstung lauter Züge auf LL-Sohlen (Flüsterbremsen),**

welche beim Bremsvorgang die Räder glätten und so das Fahrgeräusch des Zuges erheblich senken.

- **Lärmsanierungsprogramm**

Zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bahn AG (DB AG) ein Gesamtkonzept für die Lärmsanierung erarbeitet worden. Bevorzugt werden Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und an denen viele Anwohnerinnen und Anwohner betroffen sind. Hierzu wurde ein Gesamtkonzept der Lärmsanierung entwickelt.

Der Lärmaktionsplan des EBA wird ebenfalls fortgeschrieben.

Aufgrund der Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes erfolgt im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Wilnsdorf keine Betrachtung möglicher Lärmbelastungen von Wohngebieten in der Gemeinde Wilnsdorf durch den Eisenbahnverkehr.

IX. Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen

Im Rahmen der 1. Tranche der Lärmkartierung waren an Hand der seinerzeit vom LANUV zur Verfügung gestellten Lärmkarten für die Hauptlärmquelle BAB 45 keine Überschreitungen der Auslösewerte der Lärmaktionsplanung festzustellen, so dass sich seinerzeit keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ergab.

In die Lärmbetrachtungen der 2. Tranche der Lärmkartierung flossen die Bundes- und Landstraßen mit einem durchschnittlichen jährlichen Verkehrsaufkommen von mehr als > 3,0 Mio. Kfz ein. Die Gemeinde Wilnsdorf war danach in den Ortslagen

1. Niederdielfen (Lärmquelle L 723)

- „Siegener Straße“

2. Obersdorf (Lärmquelle B 54)

- „Am oberen Johannes“
- „Am Rosenwald“
- „Rödgener Straße“

3. Rudersdorf (Lärmquelle L 722)

- „Kölner Straße“ (Ortseingang)

4. Wilden (Lärmquelle L 722)

- „Freier Grunder Straße“ (Ortsteingang von Wilnsdorf aus)
- „Köhlerweg“

durch Einwirkungen von Straßenverkehrslärm auf die dortige Wohnbebauung so stark betroffen, dass die rechtliche Notwendigkeit der Lärmaktionsplanung gegeben war.

Darüber hinaus waren aufgrund der 2017 erfolgten Überprüfung der Lärmkartierung durch das Land NRW auch bei den folgenden innerörtlichen Straßenabschnitten die Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung überschritten:

5. Wilnsdorf (Lärmquelle B 54)

- „Hagener Straße“

6. Wilden (Lärmquelle L 722)

- „L 722 Freier Grunder Straße komplett“

Bei insgesamt 189 Wohnhäusern waren seinerzeit die Richtwerte der Lärmaktionsplanung überschritten. Insofern erfolgte für diese Bereiche eine Betrachtung möglicher lärmindernder Maßnahmen. Als solche kamen aufgrund der innerörtlichen Lage der Häuser direkt an den Ortsdurchfahrten grundsätzlich nur passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) in Frage. Die Gemeinde Wilnsdorf hat dem Landesbetrieb Straßenbau als zuständiger Dienststelle eine Liste der betroffenen Wohngebäude übermittelt und um Überprüfung eines Anspruchs auf Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen gebeten. Nach Auskunft des Landesbetriebes Straßenbau sind auch bereits an etlichen Gebäuden Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt und bezuschusst worden.

4. Runde der Lärmkartierung 2023

Im Rahmen der 2023 eingeleiteten 4. Runde der Lärmkartierung wurde durch das LANUV eine neue Lärmkartierung erstellt. Diese basiert auf einer Hochrechnung der Verkehrsbelastung von 2019. Diese bildet die Grundlage für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Wilnsdorf in 2024. Die tatsächliche Verkehrsbelastung der letzten amtlichen Straßenverkehrszählung 2021, die pandemiebedingt nicht repräsentativ wäre, wurde nicht berücksichtigt.

Seit 2022 werden alle Lärmkarten in der EU nach neuen, einheitlichen und verpflichtend anzuwendenden Berechnungsverfahren erstellt, damit die Ergebnisse zwischen den Mitgliedsstaaten vergleichbar sind. Durch die EU-weite Harmonisierung ist es zu Änderungen in den deutschen Berechnungsverfahren gekommen. Die neuen vom LANUV erstellten Lärmkarten sind damit nicht unmittelbar mit den Ergebnissen der früheren Kartierungen vergleichbar.

Gegenüber den Lärmkarten 2015 bzw. 2018 haben sich durch veränderte Verkehrsdaten (Schwellenwert 3 Mio Kfz/Jahr bzw. 8.219 Kfz/Tag im Durchschnitt) und/oder die vereinheitlichte Berechnungsmethodik folgende Veränderungen ergeben:

- Aus der neu vom Land NRW veröffentlichten Lärmkartierung geht hervor, dass zusätzlich zu den 2015 bzw. 2018 erfassten Straßenabschnitten auch der Abschnitt der B 54 Hagener Straße in Wilnsdorf vom Kreisel B 54/L 722 Richtung Obersdorf erfasst wird. Der ermittelte DTV liegt für diesen Straßenabschnitt bei 8.649 Kfz.
- Herausgefallen aus der Darstellung in der Lärmkartierung gegenüber 2015 / 2018 ist die Ortsdurchfahrt L 723 Siegener Straße in Niederdielfen, für die die Hochrechnung 2019 auf 6.780 Kfz kommt.

Anmerkung:

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Hochrechnung allerdings nicht plausibel. Die Verwaltung hat daher im Dez. 2023 eine eigene Zählung durchgeführt, die auf durchschnittlich 9.374 Kfz/Tag bzw. hochgerechnet auf 3,42 Mio Kfz/Jahr kommt. Im

Ergebnis ist das jedoch auch nicht entscheidend, weil die Verwaltung die OD L 723 Siegener Straße weiterhin als stark von Verkehr und Verkehrslärm belastete Straße bewertet und diese gleichermaßen in Überlegungen für mögliche Maßnahmen einbezieht.

- Herausgefallen ist auch die Ortsdurchfahrt L 722 Freier Grunder Straße in Wilden, für die die Hochrechnung 2019 auf 7.964 Kfz kommt.

Anmerkungen:

Die Verwaltung hat eine eigene Verkehrszählung im Nov/Dez 2023 durchgeführt, die bestätigt hat, dass der Schwellenwert von 8.219 Kfz/Tag derzeit nicht erreicht wird. Auffällig war bei der Messung, dass die Fahrgeschwindigkeiten hier von ca. 35% der Verkehrsteilnehmer nicht eingehalten werden, was zu einer erhöhten Lärmbelastung führt. Schließlich hat die L 722 Wilden auch die Funktion einer Umleitungsstrecke für die A45, wenn die Zu-/Abfahrt Haiger/Burbach nicht genutzt werden kann. Die wird auch bei Baumaßnahmen relevant. Wenn die Umleitung aktiv ist, wird auf jeden Fall der Schwellenwert überschritten. Diese Aspekte führen dazu, dass diese Straße wie auch die Siegener Straße in Niederdielfen weiterhin im Fokus der Gemeinde zur Lärminderung bleibt.

Nach den amtlich bereitgestellten Verkehrsdaten weist die Lärmkartierung des LANUV NRW aktuell (2023/2024) noch auf folgenden Straßenabschnitten eine Überschreitung der Auslösewerte der Lärmaktionsplanung für folgende Wohnbereiche auf:

Obersdorf (Lärmquelle B 54)

- „Am oberen Johannes“
- „Am Rosenwald“
- „Rödgener Straße“

Rudersdorf (Lärmquelle L 722)

- „Kölner Straße“ (Ortseingang)

Wilden (Lärmquelle L 722 außerorts)

- „Köhlerweg“ und Teil Freier Grunder Straße

Wilnsdorf (Lärmquelle B 54)

- „Hagener Straße“

Das LANUV NRW hat im Umgebungslärmportal einen zusammenfassenden Bericht zur Lärmkartierung in der Gemeinde Wilnsdorf veröffentlicht.

Danach wird an insgesamt 113 Gebäuden im Gemeindegebiet der Tageswert von 70 db(A) und bei insgesamt 25 Gebäuden der Nachtwert von 60 db(A) – Auslösewerte der Lärmaktionsplanung – überschritten.

Tabellarische Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Fläche, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude

Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl der lärmelasteten Personen in der Gemeinde Wilnsdorf:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	1322	260	140	108	5

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	464	140	120	25	0

Gesamtfläche der lärmelasteten Gebiete in der Gemeinde Wilnsdorf:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	14,44	3,69	0,81

Geschätzte Gesamtzahl der lärmelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Gemeinde Wilnsdorf:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	871	119	2
Schulgebäude	3	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

In Abschnitt X dieses Lärmaktionsplanes werden bereits erfolgte und noch geplante Lärminderungsmaßnahmen für die betroffenen Bereiche an den vorgenannten Straßenabschnitten dargestellt. Die dortigen Empfehlungen sind selbstverständlich auch für die Ortslagen weiterhin maßgeblich, bei denen die Prognoseberechnung des Landes aufgrund veränderter Verkehrsdaten zu einer geringen Unterschreitung der Auslösewerte der Lärmaktionsplanung geführt hat, denn die Lärmbelastung dieser Ortslagen (Niederdielfen, L723 Siegenger Straße, und Wilden, L722 Freier Grunder Straße) ist weiterhin hoch.

Bereits in früheren Lärmkartierungen und auch wiederum im Rahmen der Lärmkartierung 2023 wurden in den in unmittelbarer Nähe zur BAB 45 gelegenen Wohngebieten nach den Lärmkarten des Landes die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung (s. Pkt. III

Handlungsbedarf) nicht erreicht oder überschritten. Allerdings liegen in diesen Gebieten und darüber hinaus in weiteren Wohnbereichen der Gemeinde Wilnsdorf faktisch erhebliche Lärmbelastungen durch die BAB 45 vor, die in der Bevölkerung den Wunsch nach Lärmschutz an der A 45 begründen.

Nach hierzu erfolgter Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger werden im Rahmen anstehender Planungen zur Erneuerung von Brückenbauwerken sowie zum 6-streifigen Ausbau der BAB 45 die Belange des Lärmschutzes für die Wohnbevölkerung in den Ortslagen der Gemeinde Wilnsdorf gemäß den gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz überprüft und berücksichtigt. Konkrete Maßnahmenvorschläge sind jedoch grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Lärmaktionsplanes. Insoweit wird auf die Straßenplanungen des Baulastträgers der Autobahn verwiesen.

X. Bereits erfolgte und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

X.1 Vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lärmaktionspläne wurden in der Gemeinde Wilnsdorf bis 2015 nicht aufgestellt. Jedoch wurden die Belange des Lärmschutzes in vielen Bereichen kommunalen Handelns bereits frühzeitig berücksichtigt.

Bei der Planung von Verkehrswegen sowie in der Bauleitplanung sind die Lärmschutzbelange nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Anforderungen regelmäßig Bestandteil der Umweltprüfung mit dem Ergebnis, dass Überschreitungen gesetzlicher Grenzwerte zu vermeiden sind.

Im Bereich der Ortslagen Wilnsdorf und Wilden wurden von der Gemeinde Wilnsdorf an Abschnitten der Landstraße L 722 außerorts entlang der Wohnbebauung ohne rechtliche Verpflichtung der Gemeinde oder auch des Landes NRW Lärmschutzwände als aktive Lärmschutzmaßnahmen für die angrenzende Wohnbebauung errichtet.

Als wichtige verkehrsregelnde Maßnahme, die auch einen lärmindernden Effekt bewirkt, hat die Gemeinde Geschwindigkeitsreduzierungen auf Tempo 30 flächendeckend in allen Wohngebieten (in den der Baulast der Gemeinde unterliegenden Gemeindestraßen) umgesetzt.

Im Zuge von Straßenausbaumaßnahmen in Gemeindestraßen in Wohngebieten wurden - in Ergänzung zur verkehrsrechtlichen Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung - verkehrsberuhigende Elemente wie Pflasterschwellen (z.B. Hombergstr. in Oberdielfen oder Wiesenstr. in Rudersdorf) oder Pflanzinseln (z.B. Rudersdorfer Straße in Wilnsdorf) eingebaut, die neben einer Geschwindigkeitsdämpfung mit Lärminderung auch gestalterische Aufwertungen des Straßen- und Ortsbildes bewirken.

Im Geschäftszentrum Krombach in Wilnsdorf wurde ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (Tempo 20) eingerichtet und in 2023 durch eine verkehrsberuhigende Fahrbahnerhöhung baulich ergänzt.

Auf Anregung der Gemeinde wurden bei Baumaßnahmen des Bundes und des Landes im Gemeindegebiet Wilnsdorf Maßnahmen umgesetzt, die neben verkehrstechnischen

Verbesserungen auch lärmindernde Effekte bewirken, z.B. Fahrbahnteiler/begrünte Mittelinsel Ortseingang L 722 Wilden, begrünter Kreisverkehr L722/Scholfeld/Schulzentrum Rudersdorf, begrünter Kreisverkehr B54/L722 Wilnsdorf, Kreisverkehr L 722/L904/Dorfplatz, begrünter Kreisverkehr L 722/L 723/Rudersdorfer Straße Wilnsdorf, Kreisverkehre Jahnstraße Wilgersdorf, verkehrsberuhigender Ausbau der kompletten Ortsdurchfahrt L 722 Marburger Straße Gernsdorf..

Zusätzlich setzt sich die Gemeinde Wilnsdorf seit vielen Jahren für die Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Fahrradverkehr, Fußverkehr) ein. Die Förderung des Umweltverbundes ist ein wesentlicher Maßnahmenkomplex zur langfristigen und nachhaltigen Reduzierung der Lärmimmissionen durch die Vermeidung von Fahrten des motorisierten Individualverkehrs.

Zur Förderung des ÖPNV wurden in Vergangenheit zahlreiche Bushaltestellen des Gemeindegebiets barrierefrei ausgebaut.

Zur Förderung des Radverkehrs wurden bereits früh Radwege gebaut (z.B. Radweg SI2 Weißtalstrecke). 2019 hat die Gemeinde zudem das Mobilitätskonzept Radverkehr erstellt. Auf der Grundlage dieses Konzeptes wurden weitere Ausbaumaßnahmen am Radwegenetz umgesetzt (zuletzt Ausbau Radwegeverbindung Oberdielfen – Niederdielfen) und es wurden Radabstellanlagen ausgebaut (z.B. Schulzentrum Niederdielfen).

Zur Förderung des Fußverkehrs wurden insbesondere an überörtlichen Straßen fahrbahnbegleitende Gehwege gebaut und Querungshilfen oder Fußgängerüberwege angelegt (z.B. Ortsdurchfahrten Obersdorf und Wilnsdorf).

Auf Anfrage von Bürgern hat die Gemeindeverwaltung über die Möglichkeit passiver Lärmschutzmaßnahmen an Wohnhäusern innerhalb der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen informiert und an den Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau für Bundes-/Landes-/Kreisstraßen) verwiesen, denn auch schon vor der Lärmaktionsplanung gab es die Regelungen zur Lärmsanierung an bestehenden Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen.

Aufgrund der Aufstellung (2015) und der 1. Fortschreibung (2018) des Lärmaktionsplanes Wilnsdorf hat die Gemeindeverwaltung Wilnsdorf den Landesbetrieb Straßenbau NRW über alle Grundstücke mit Wohnhäusern informiert, bei denen nach der Lärmkartierung des LANUV die Auslöswerte der Lärmaktionsplanung überschritten sind und hat den Landesbetrieb um Prüfung gebeten, ob an den betreffenden Gebäuden ein Anspruch auf Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen besteht, soweit solche nicht schon früher durchgeführt wurden.

X.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Lärminderungen können durch aktive und passive Maßnahmen (s.u.) erreicht werden.

Allerdings ist hierbei zu beachten, dass lärmindernde Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Straßenbaulastträgers zwar von der Gemeinde in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden können, aber letztlich eine Umsetzung dieser Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem und auf Kosten des zuständigen Baulastträgers erfolgen kann.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass die Lärmberechnungen des LANUV und des Straßenbaulastträgers auf unterschiedlichen Berechnungsverfahren beruhen und dementsprechend die Werte des LANUV vom Baulastträger in Bezug auf Lärmvorsorge/Lärmsanierung nicht ohne entsprechende Gegenprüfung anerkannt werden. Insofern können die Daten des LANUV nur als Anhaltspunkt dienen, wo signifikante Lärmbelastungen liegen, die ggf. die Möglichkeit auf Förderung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger begründen. Hierbei sind die Nachtwerte von besonderer Bedeutung, weil – nach Auskunft des LANUV – erfahrungsgemäß die Werte des Landesbetriebes und des LANUV vergleichbar sind.

Bei den der Lärmsanierung zu Grunde liegenden Schallpegeln handelt es sich um Richtwerte, die jedoch keinen Rechtsanspruch bei den Betroffenen auslösen, im Gegensatz zu den Immissionsgrenzwerten der Lärmvorsorge, deren Erreichen einen Rechtsanspruch auf schallmindernde Maßnahmen entstehen lässt.

Im Gegensatz zu den Werten der Lärmvorsorge, die bei der Planung eines Straßenneubaus oder einer wesentlichen Änderung / Erweiterung einer Straße Anwendung finden und die im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zugleich aktive Lärmschutzmaßnahmen begründen können, greift die Lärmsanierung dort, wo eine Lärmbelastung nach Bau des Verkehrsweges später sukzessive gewachsen ist und sich verfestigt hat.

In der folgenden Tabelle sind die Grenzwerte der Lärmvorsorge und der Lärmsanierung an Straßen aufgeführt:

Immissionsgrenzwerte Lärmsanierung an Straßen

Geltungsbereich	Grenzwerte tagsüber	Grenzwerte nachts
Gebiete um Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete	67 dB(A)	57 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete an <i>Bundesfernstraßen</i>	69 dB(A)	59 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete an <i>Landesstraßen</i>	67 dB(A)	57 dB(A)
Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)

Immissionsgrenzwerte Lärmvorsorge an Straßen

Geltungsbereich	Grenzwerte tagsüber	Grenzwerte nachts
Gebiete an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Lärmsanierungsmaßnahmen kommen nur bei Gebäuden in Frage, die vor dem 1.4.1974 errichtet wurden.

Als Maßnahmen der Lärmsanierung kommen insbesondere aus Platzgründen häufig nur Maßnahmen an den betroffenen Gebäuden als sog. passiver Schallschutz in Betracht.

Zu den aktiven Lärmschutzmaßnahmen gehören insbesondere

- Verkehrsverlagerungen/Planungen (Ortsumgehungen),
- Abschirmungen (Lärmschutzwand/-wall, Einhausungen der Fahrbahn tlw. oder vollständig),
- Trassierungen (Hoch-/Tiefelage der Verkehrsanlage),
- Verkehrsrechtliche Maßnahmen (Ampelanlagen, Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Verkehrsarten, Verkehrsverbote),
- Verkehrslenkende Maßnahmen (Steigerung des Verkehrsflusses z.B. durch Kreisverkehrsplätze, Fahrbahnverswenkungen, Fahrbahnverengungen)
- Fahrzeugbezogene Lärmreduzierungen (Motor-/Antriebsgeräusche, Rollgeräusche Reifen, Rollgeräusche Fahrbahndecke).

Zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen gehören bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, insbesondere der

- Außenwände
- Dächer
- Türen
- Rolladenkästen
- Heizkörpernischen
- Fenster
- Lüftungseinrichtungen.

In Bezug auf die in der Gemeinde Wilnsdorf vorliegenden Lärmbelastungen kommen folgende Lärmschutzmaßnahmen in Betracht:

X.2.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

X.2.1.1 Verkehrsverlagerungen/Planungen:

- Um die Lärmsituation für die Wohnbevölkerung entlang der „Siegener Straße“ im Ortsteil Niederdielfen strukturell zu verbessern, setzt sich die Gemeinde Wilnsdorf bereits seit vielen Jahren für eine Ortsumgehung ein.
Die Notwendigkeit der Ortsumgehung L 893 Niederdielfen ist vom Land NRW im Landesstraßenbedarfsplan (vordringlicher Bedarf) und im Regionalplan anerkannt.
Zudem ist die rechtliche Straßenlinienbestimmung erfolgt.
Die Landesstraßenbauverwaltung ist für die Planung zuständig.
Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs von der „Siegener Straße“ auf die Umgehungsstraße würden etwa 70 % der betroffenen Gebäude vom Straßenverkehrslärm wesentlich entlastet.
- Auch für eine Ortsumgehung L 722 Wilden ist der Bedarf im Landesstraßenbedarfsplan (nachrangiger Bedarf) und im Regionalplan anerkannt. Die Planungspriorität liegt in Stufe II des Landesstraßenbedarfsplanes.

X.2.1.2 Sonstige aktive direkte und indirekte Schallschutzmaßnahmen:

- An der BAB 45 wurden bisher die Grenzwerte der Lärmsanierung in keinem der Wilnsdorfer Ortsteile erreicht. Im Zuge des 6-spurigen Ausbaus der BAB 45 finden nun jedoch die Grenzwerte der Lärmvorsorge Anwendung, die deutlich niedriger liegen. Dadurch können Ansprüche auf Maßnahmen in Wohngebieten in der Gemeinde Wilnsdorf ausgelöst werden. Der Baulastträger der BAB 45 ist dann zu Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet. Auf dieser Grundlage laufen derzeit Planungen zum Bau von Lärmschutzwänden auf den Autobahnabschnitten bei Rinsdorf, Obersdorf und Wilnsdorf, teilweise auch auf den Autobahnbrücken, die im Vorgriff auf den 6-spurigen Ausbau erneuert werden.
- In den Bereichen der Bundes- und Landesstraßen, bei denen die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung überschritten werden, bieten sich innerorts mangels verfügbarer Flächen keine sonstigen aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Gestalt von Abschirmungen durch Wälle/Wände an.
- In Wilden entlang der L 722 außerorts gibt es einen kurzen Abschnitt, wo aus Platzgründen bei der freiwilligen Lärmschutzmaßnahme der Gemeinde kein Erdwall und keine Erdwand errichtet werden konnte. Die aus der Lärmkartierung zu entnehmenden Tages- und Nachtwerte weisen an den nächsten Wohngebäuden zwar eine hohe Lärmbelastung, aber keine Überschreitung der Auslösewerte auf. Zudem sind die Gebäude teilweise nach dem 1.4.1974 errichtet worden. Etwaige Lärmsanierungsmaßnahmen des Straßenbaulastträgers setzen voraus, dass nach einer evtl. Einzelfallprüfung, die vom Gebäudebesitzer beim Landesbetrieb Straßenbau beantragt werden kann, die Grenzwerte der Lärmsanierung überschritten werden.
- Die Gemeinde Wilnsdorf wird sich – unabhängig davon, ob die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung überschritten werden oder nicht – auch künftig dafür einsetzen, dass der Straßenbaulastträger verkehrsbauliche Maßnahmen an den qualifizierten Straßen im Gemeindegebiet Wilnsdorf durchführt, die neben bautechnischen Verbesserungen auch lärmindernde Effekte haben. Hier kommen insbesondere in Betracht:
 - weitere Kreisverkehre
 - verkehrsberuhigende Umgestaltungen von Ortsdurchfahrten
 - punktuelle Verbesserungen z.B. durch Einrichtung von Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer
 - Sanierungsmaßnahmen an Fahrbahndecken mit lärmindernder Oberfläche („Flüsterasphalt“)
 - Regelmäßige Deckenunterhaltungsmaßnahmen und schnellstmögliche Reparatur besonders lärmauslösender Fahrbahnschäden (z.B. Schlaglöcher)

Damit wird zugleich auch den u.a. auf lärmindernde bauliche Maßnahmen an den Straßenabschnitten gerichteten Bürgeranregungen aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Fortschreibung des Lärmaktionsplans Rechnung getragen.

- Weiterhin können auch verkehrsregelnde Maßnahmen im Bereich qualifizierter Straßen in Betracht kommen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen. Die Gemeinde Wilnsdorf wird die in der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

Wilnsdorf vorgetragene Anregungen zur Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen im Bereich qualifizierter Straßenabschnitte zum Anlass nehmen, diese näher zu überprüfen, und zwar auch im Hinblick auf vergleichbare Situationen im gesamten Gemeindegebiet. Dabei sind die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu klären. Weiterhin ist die Wirksamkeit auch im Hinblick auf Erfahrungen andernorts zu überprüfen. Zudem sind je nach Örtlichkeit auch sonstige in Betracht kommende Maßnahmen der Verkehrsberuhigung (z.B. bauliche Umgestaltungen) in die bei einer solchen Entscheidung erforderliche Abwägung mit weiteren Belangen einzubeziehen.

- Die Gemeinde Wilnsdorf wird sich weiterhin für die Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Fahrradverkehr, Fußverkehr) einsetzen, um durch die Vermeidung von Fahrten des motorisierten Individualverkehrs auch Lärmemissionen zu reduzieren.
- In Gemeindestraßen möchte die Gemeinde Wilnsdorf künftig verstärkt im Zuge von ohnehin anstehenden Straßenausbau- oder Straßensanierungsmaßnahmen zur Unterstützung der bereits flächendeckend angeordneten Tempo-30-Zonenausweisung auch bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (z.B. Pflanzinseln, Fahrbahnschweller) einplanen, um damit neben mehr Verkehrssicherheit auch eine Lärminderung zu erzielen.
- Die Gemeinde wird sich auch für den Ausbau der E-Mobilität einsetzen, denn hier liegt neben dem Aspekt des Klimaschutzes und des Immissionsschutzes auch ein Potential für die Minderung von Verkehrslärm.

X.2.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen

X.2.2.1 Schallschutzfenster

Als passive Lärmschutzmaßnahme kommt in den betroffenen Gebieten vorrangig der nachträgliche Einbau von Schallschutzfenstern in Betracht, da insbesondere in den Ortsdurchfahrten der B 54 in Wilnsdorf und Obersdorf sowie der L 722 in Rudersdorf und tlw. in Wilden kein Platz für aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen oder Wänden vorhanden ist.

Aufwendungen für passiven Lärmschutz stellen Entschädigungsleistungen des Straßenbaulastträgers dar, die allerdings verfügbare Haushaltsmittel voraussetzen. Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgt nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen.

Für den nach der Hochrechnung des LANUV mit über 3 Mio Kfz/Jahr belasteten und daher bei den im Rahmen der Lärmaktionsplanung ergänzend zu betrachtenden Abschnitt der B54 vom Kreiselpunkt B54/L722 Wilnsdorf in Richtung Obersdorf bis Kreuzung L909 weisen die der Lärmkartierung zu entnehmenden Tages- und Nachtwerte an den nächsten Wohngebäuden zwar eine hohe Lärmbelastung, aber keine Überschreitung der Auslöswerte der Lärmaktionsplanung auf. Zudem sind die Gebäude teilweise nach dem 1.4.1974 errichtet worden. Etwaige Lärmsanierungsmaßnahmen des Straßenbaulastträgers setzen voraus, dass nach einer evtl. Einzelfallprüfung, die vom Gebäudebesitzer beim Landesbetrieb Straßenbau beantragt werden kann, die Grenzwerte der Lärmsanierung überschritten werden.

XI. Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren zur Lärminderung

Als konkrete, zeitnah umsetzbare Lärminderungsmaßnahmen kommen passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden in Betracht. Die Gemeinde Wilnsdorf hat dazu beim Straßenbaulastträger bereits im Zuge der Aufstellung des Lärmaktionsplanes 2015 und ergänzend im Zuge der Fortschreibung 2018 um Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden gebeten, bei denen die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung nach der Lärmkartierung 2023 erstmals überschritten werden. Ergänzender Handlungsbedarf ergibt sich im Zuge dieser 2. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes nicht.

Als aktive Lärmschutzmaßnahmen sind die vom Baulastträger der BAB 45 im Zusammenhang mit dem 6-spurigen Ausbau der Autobahn bzw. im Vorgriff darauf umzusetzenden Lärmschutzmaßnahmen zu nennen, soweit Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Lärmvorsorge bestehen.

XII. Langfristige Strategie der Lärminderung

Der Gemeinde Wilnsdorf war und ist der Schutz der Wohnbevölkerung und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen vor signifikanten Lärmbeeinträchtigungen ein besonderes Anliegen. In diesem Sinne wird sich die Gemeinde Wilnsdorf für die Realisierung der gebotenen Lärmschutzmaßnahmen einsetzen.

XIII. Finanzielle Informationen

Die Baulastträger der als Hauptlärmquellen identifizierten überörtlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf (BAB 45, Eisenbahnstrecke Hagen-Siegen-Gießen-Frankfurt, Bundes-, Land- und Kreisstraßen), haben etwaige erforderliche Lärmschutzmaßnahmen als Verursacher zu tragen. Die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen ist ungeachtet der rechtlichen Zuweisung der Zuständigkeit für die Lärminderungsplanung an die Kommunen keine kommunale Aufgabe.

XIV. Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2022 wurden die Lärmkarten vom LANUV überprüft und überarbeitet.

XV. Erwartete Auswirkungen durch Umsetzung der möglichen Lärmschutzmaßnahmen

Durch die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen erwartet die Gemeinde Wilnsdorf eine Minderung der Lärmbelastung insbesondere für die Wohnbevölkerung.

XVI. Information der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 13.07.2015 bis einschließlich 14.08.2015 Gelegenheit, den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Wilnsdorf einzusehen und Anregungen und Bedenken schriftlich, mündlich oder per E-Mail vorzubringen. Außerdem wurde der Entwurf in dieser Zeit im Internet veröffentlicht.

Der Lärmaktionsplan wurde am 17.09.2015 vom Rat der Gemeinde Wilnsdorf beschlossen.

Zu der 2018 erfolgten Ergänzung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Wilnsdorf hatte die Öffentlichkeit in der Zeit vom 25.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018 Gelegenheit, den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Wilnsdorf einzusehen und Anregungen und Bedenken schriftlich, mündlich oder per E-Mail vorzubringen. Außerdem wurde der Entwurf in dieser Zeit im Internet veröffentlicht.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurde am 06.12.2018 vom Rat der Gemeinde Wilnsdorf beschlossen.

Zur 2. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2024 für die Gemeinde Wilnsdorf erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung in 2 Phasen:

Grundlage für die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung war die vom Land NRW erstellte Lärmkartierung. In dieser 1. Phase konnten z.B. Hinweise auf ein konkretes (lokales) Lärmproblem gegeben oder konkrete Vorschläge zur Minderung einer Lärmbelastung eingebracht werden. Hierbei konnte auch Bezug auf Inhalte des bestehenden Lärmaktionsplans der Gemeinde Wilnsdorf in der Fassung von 2018 genommen werden. Die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte über das Portal Beteiligung.NRW im Zeitraum vom 08.01.2024 bis 04.02.2024. Bürger, die keine digitalen Medien nutzen, konnten in diesem Zeitraum im Rathaus Einblick in die Unterlagen nehmen und ihre Hinweise vor Ort zu Protokoll geben.

In der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung hatte die Öffentlichkeit in der Zeit vom2024 bis einschließlich2024 Gelegenheit, den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Wilnsdorf einzusehen und Anregungen und Bedenken schriftlich, mündlich oder per E-Mail vorzubringen. Außerdem wurde der Entwurf in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wilnsdorf veröffentlicht.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2024 wurde am2024 vom Rat der Gemeinde Wilnsdorf beschlossen.

Wilnsdorf, den 16.02.2024 (Entwurfsstand)

Der Bürgermeister
I.A.

(Klößner)
Dezernent